



1. Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb oder Bezug von Tageskarten und/oder sonstigen Eintrittskarten („Ticket(s)“) im Online-Ticketshop, über den offiziellen Ticket-Zweitmarkt, das offizielle Geschäftspartnerportal oder im stationären Verkauf (z.B. Geschäftsstelle, ARENA) der Pro Handball Club Erlangen Netzwerk für Spitzenhandball in Erlangen GmbH & Co. KG, Nägelsbachstraße 33, 91052 Erlangen („HCE“) und/oder die Nutzung und Verwendung der Tickets begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Handballspielen), die vom HCE zumindest mitveranstaltet werden („Veranstaltungen“) oder bei denen der HCE das Veranstaltungsrecht an einen Dritten weitergegeben hat, sowie den Zutritt und Aufenthalt in der ARENA, es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“).

1.2 Auswärtstickets

Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung bzw. Nutzung von Tickets, die zum Zutritt zu Hallen bei Auswärtsspielen des HCE berechtigen („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom HCE bzw. über das offizielle Geschäftspartnerportal erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die ARENA-Ordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten diese ATGB mit den genannten Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem HCE diese ATGB Vorrang.

2. Bezugsweg, Bestellvorgang, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

2.1 Bezugswege

Tickets für die Veranstaltungen des HCE sind grundsätzlich nur beim HCE im Online-Ticketshop (Ziffer 2.2), dem offiziellen Ticket-Zweitmarkt (2.3) bzw. über das offizielle Geschäftspartnerportal (2.4) und bei den stationären Verkaufsstellen (2.5) zu beziehen. Tickets, die auf seitens des HCE nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach Ziffer 2.7 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 8.4 und 9.1 bzw. der ARENA-Ordnung zur Folge haben.

2.2 Online-Ticketshop

Eine Ticket-Anfrage im Online-Ticketshop zur Buchung von Tickets enthält kein Vertragsangebot, sondern lediglich eine Aufforderung des Kunden zur Abgabe eines Angebots durch den HCE. Der HCE bestätigt dem Kunden den Eingang der Aufforderung online per E-Mail. Die Bestätigung stellt noch kein Angebot des HCE dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit Versand (inkl. print@home/ mobile-Ticket) bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 5.2) kommt der Vertrag zwischen dem HCE und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB sowie der jeweils gültigen Preisliste zustande. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinen Zugangsdaten zum Online-Ticketshop des HCE erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten.



2.3 Bestellung offizieller Ticket-Zweitmarkt

Die Tickets auf dem offiziellen Ticket-Zweitmarkt, die von Kunden des HCE angeboten werden, enthalten kein Vertragsangebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Erst wenn der Kunde die Bestellung absendet, gilt dies als Angebot durch den Kunden. Der HCE wird dem Kunden den Eingang seiner Bestellung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich oder über das digitale Ticketcenter bestätigen. Erst mit Versendung der Tickets (elektronisch als print@home/mobile-Ticket), auf welchem der autorisierte Zweiterwerber namentlich aufgedruckt ist, kommt der Vertrag auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.4 Geschäftspartnerportal

Der HCE stellt ein Portal zur Verfügung, auf dem Geschäftspartner und/oder Fanclubs ihnen zugeteilte Ticketkontingente unter Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 8 dieser ATGB zulässig an Gäste, Geschäftspartner, Freunde und Familie bzw. Mitglieder weitergeben können. Der Ticketerwerb oder -bezug über das offizielle Geschäftspartnerportal setzt eine Registrierung des Kunden voraus und erfolgt auf der Grundlage einer Einladung über die dafür von der Pro Handball Club Erlangen Netzwerk für Spitzenhandball in Erlangen GmbH & Co. KG vorgesehenen Kommunikationswege. Die Einladung enthält ein Angebot, das der Kunde unter Angabe seiner persönlichen Daten und unter Anerkennung dieser ATGB annehmen kann. Durch die Annahme des Angebots kommt der Vertrag auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.5 Stationärer Verkauf

Im Fall des stationären Verkaufs, insbesondere in der Geschäftsstelle des HCE, kommt der Vertragsschluss zwischen dem HCE und dem Kunden mit dem Zeitpunkt des Versands, der Übergabe bzw. der Hinterlegung der Tickets (Ziffer 5.2) auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.6 Kontingente und Beschränkungen

Der HCE behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu kontingentieren und Ticketermäßigungen und/ oder Vorzugsbedingungen für Mitglieder, eingetragene Fanclubs des HCE oder sonstige Kundengruppen zu gewähren oder zu verweigern; es besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Zuteilung eines Tickets.

2.7 Zuteilung anderer Tickets

Nach Zustimmung des Kunden ist der HCE im Falle des Ausverkaufs der gewünschten Ticket-Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebotes des Kunden diesem ohne weitere Mitteilung Tickets der nächsthöheren oder niedrigeren Kategorie für die entsprechende Veranstaltung zuzuteilen.

2.8 Besuchsrecht

Durch den Vertragsschluss mit dem HCE über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser ATGB, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziffer 9 („Besuchsrecht“). Der HCE gewährt nur dem Kunden, der die Tickets unmittelbar beim HCE gekauft bzw. über das offizielle Geschäftspartnerportal oder über das digitale Ticketcenter und unter Einhaltung der Bestimmungen in Ziffer 8 dieser ATGB bezogen hat und durch einen Ticketaufdruck und/oder sonstige (elektronische) Merkmale



identifizierbar ist und/oder gegenüber einem Zweiterwerber, der nach Ziffer 8.3 Tickets zulässig erworben hat, ein Besuchsrecht. Der HCE erfüllt die ihm obliegenden vertraglichen Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts, indem er einmalig Zutritt zu der (den) Veranstaltung(en) gewährt. Je Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Der Zutritt von Kindern ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Kinder im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt. Der HCE wird auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Ticketinhaber bei Zutritt zum ARENA kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat. Der Ticketinhaber ist in diesem Fall nicht berechtigt, Zutritt zu erlangen. Insbesondere will der HCE, als Aussteller der Tickets, Zutritt zu Spielen in der ARENA nicht jedem Ticketinhaber gewähren, sondern ein Besuchsrecht besteht nur im Rahmen dieser ATGB. Zum Nachweis seiner Identität hat der Kunde jeweils einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen des HCE und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen.

3. Ermäßigte Tickets

3.1 Ermäßigungsberechtigung

Bei der Ticketvergabe können Mitglieder und eingetragene Fanclubs des HCE bevorzugt werden und entsprechende Ermäßigungen erhalten. Pro Mitglied kann nur ein Ticket zum ermäßigten Mitgliederpreis erworben werden. Jahreskarteninhaber erhalten auf Tageskarten keine Mitgliedsermäßigung. Bei DHB-Pokalspielen entfällt die Mitgliedsermäßigung.

Kinder bis einschließlich 16 Jahren und Rentner ab dem 65. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung. Schwerbehinderte und Rollstuhlfahrer können neben der gewährten Ermäßigung noch eine Begleitperson mitbringen, welche jedoch keinen Sitzplatzanspruch erhält. Dieses Angebot gilt, solange entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung ist der Tag der Ticketnutzung maßgeblich.

Kinder bis einschließlich acht Jahren können kostenfrei ohne eigenes Ticket in Begleitung einer erwachsenen Person (sog. „Schoßkarte“) Zutritt zur Halle erlangen, haben dabei jedoch kein Recht auf einen eigenen Sitzplatz.

Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des HCE.

3.2 Ermäßigungsnachweis

Der jeweils aktuelle – soweit existent: amtliche bzw. offizielle – Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim ARENA-Zutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zur ARENA verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus der ARENA sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

3.3 Aufwertung

Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 8.3 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zur ARENA als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket



und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung“) – in Form der sogenannten Aufzählmarken. Für die Aufwertung eines Tickets kann vom HCE eine Systemgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste des HCE erhoben werden.

4. Zahlungsmodalitäten

4.1 Ticketpreise

Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste des HCE bzw. des jeweiligen Veranstalters. Bestellungen von Tickets werden nur gegen Vorkasse und mit den jeweils akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, EC-Karte, Kreditkarte, Barzahlung) bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der HCE dem Käufer im Fall eines Ticketversands die Versandkosten und/oder angemessene System- und weitere Gebühren für Leistungen, die im Interesse des Kunden sind, in Rechnung stellen.

4.2 Fehlschlagen der Zahlung

Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Deckung, Rückbuchung, fehlgeschlagene Authentifizierung etc.), ist der HCE berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dem HCE vorbehalten.

4.3 Rechnungstellung

Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des HCE in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch übermittelt.

4.4 SEPA-Lastschriftmandat

Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Kunde dem HCE ein entsprechendes Lastschrift-Mandat erteilt hat, gilt Folgendes: Ein bevorstehender Lastschufteinzug wird durch den HCE in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg) spätestens fünf (5) Kalendertage vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Pre-Notification). Die Belastung erfolgt nicht vor der auf der Zahlungsaufforderung (Rechnung) genannten Fälligkeit, eine gesonderte Pre-Notification wird nicht verschickt. Der Einzug der Lastschrift erfolgt gemäß dem Fälligkeitsdatum auf der jeweiligen Zahlungsaufforderung. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankgeschäftstag. Im Falle einer Zahlung durch einen abweichenden Kontoinhaber erfolgt die Pre-Notification an den Kunden. Dieser verpflichtet sich den Kontoinhaber über den anstehenden Lastschufteinzug zu informieren. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde hat die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht zu vertreten. Im Online-Handel erteilte Einzugsermächtigungen gelten als SEPA-Lastschriftmandat – dies wird dem Kunden in einer gesonderten E-Mail bestätigt.

5. Versand und Hinterlegung

5.1 Versand



Sollten Tickets im Ausnahmefall postalisch versandt werden, erfolgt dies auf Kosten des Kunden, wobei der HCE das Transportunternehmen auswählt. Die Zustellung erfolgt regelmäßig innerhalb von sieben bis zehn (7-10) Werktagen ab Bestätigung der Ticketzuteilung. Erhält der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine Tickets, ist ein Abhandenkommen bei Versand dem HCE unverzüglich unter der in Ziffer 19 angegebenen Kontaktadresse („Kontaktadresse“) mitzuteilen. Die Neuausstellung von bei Versand abhandengekommenen Tickets durch den HCE erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 6.3. Eine Neuausstellung von bei Versand abhandengekommenen Auswärtsticket erfolgt grundsätzlich nicht. Der Download von Tickets als print@home/mobile Tickets oder der Erwerb oder Bezug über das Geschäftspartnerportal stellt keinen Versand dar, weshalb hier keine Versandkosten anfallen.

5.2 Hinterlegung

Sofern bei kurzfristiger Bestellung ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Tickets an der Abendkasse des HCE hinterlegt werden. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines sonstigen amtlichen zur Identifikation geeigneten Dokuments möglich. Der HCE kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Hinterlegungsgebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des HCE oder des vom HCE beauftragten Dritten vor.

6. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

6.1 Reklamation

Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Annahmeerklärung des HCE (vgl. Ziffer 2.2) oder nach Erhalt der Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, in Textform (E-Mail ausreichend) an die Kontaktadresse erfolgen. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden und/oder im Falle hinterlegter Tickets nach Ziffer 5.2 hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Mängel im Sinne dieser Ziffer 6.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild oder technischer Defekt der zum Download zur Verfügung gestellten Datei, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für auf dem Versandweg untergegangene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden des HCE zurückzuführen ist. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Tickets. Im Fall der Bestellung von Auswärtstickets bestehen ebenfalls grundsätzlich keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung seitens des HCE.

6.2 Beschädigung und Defekt

Im Fall einer Beschädigung oder eines Defekts eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets sperrt der HCE das betroffene Ticket unmittelbar nach Anzeige des Defekts und



stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden ein neues Ticket aus. Im Fall der Bestellung von Auswärtstickets kann grundsätzlich keine Neuausstellung seitens des HCE erfolgen.

6.3 Abhandenkommen

Der HCE ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. Der HCE ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der HCE Strafanzeige. Eine Neuausstellung abhandengekommener Tickets kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nur dann vorgenommen werden, wenn dem HCE hierfür ein angemessener Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht (mindestens zwei (2) Wochen vor Beginn der entsprechenden Veranstaltung, es sei denn, der HCE oder vom HCE beauftragte Dritte haben das Abhandenkommen nachweislich zu vertreten). Eine Neuausstellung von Auswärtstickets seitens des HCE kann grundsätzlich nicht erfolgen.

7. Rücknahme und Erstattung

7.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht

Auch wenn der HCE Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den HCE gemäß Ziffer 2.2, 2.3 und 2.4 bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung des (der) bestellten Ticket(s).

7.2 Umtausch und Rücknahme und Ersatz

Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 8.3 zulässig. Für beschädigte und/ oder nicht mehr funktionsfähige Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 6 entsprechend.

7.3 Verlegung

Bei einer zeitlichen und/oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Kann oder möchte der Kunde bei Verlegung das Spiel nicht besuchen, kann er in diesem Fall von seinem ursprünglichen Ticketkauf zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den HCE den entrichteten Ticketpreis erstattet; Versandgebühren werden nicht erstattet.

7.4 Wiederholungsspiel

Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit, es sei denn der HCE weist ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin. Kann oder möchte der Kunde bei Gültigkeit des Tickets das Wiederholungsspiel nicht besuchen, kann er in diesem Fall von seinem ursprünglichen Ticketkauf zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen



Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den HCE den entrichteten Ticketpreis erstattet; System-, Vorverkaufs- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

7.5 Spielabbruch

Wird ein laufendes Spiel abgebrochen, etwa nach den Vorgaben des HCE, des zuständigen Verbandes oder einer zuständigen (Sicherheits-)Behörde, besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn der HCE hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des HCE sprechen im Einzelfall für eine Erstattung zu Gunsten des Kunden.

7.6 Spielabsage und Zuschauerausschluss

Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe des HCE selbst, eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist sowohl der HCE als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten. Der Rücktritt durch den Kunden ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Die betroffenen Kunden erhalten bei Rücktritt gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den HCE den entrichteten Ticketpreis erstattet; Versandgebühren werden nicht erstattet.

7.7 Storno

Sollte unbeirrt von den Punkten 7.1 bis 7.6 aus Gründen der Kulanz oder anderweitigen Gründen eine Rückabwicklung von Tickets stattfinden, trägt der Kunde jegliche Kosten (z.B. Storno- und Systemgebühren), welche seitens des Ticketanbieters verrechnet werden und der HCE keinen Einfluss darauf nimmt. Momentan beläuft sich die Stornogebühr auf 20 Prozent des Kaufpreises.

8. Nutzung und Weiterveräußerung von Tickets, Vertragsstrafe

8.1 Schützenswertes Interesse des HCE

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch in der ARENA, zur Durchsetzung von Haus- bzw. ARENA-Verboten, zur Trennung von Fans der aufeinandertreffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des HCE und der Zuschauer, die unkontrollierte und nicht autorisierte Weitergabe von Tickets zu untersagen.

8.2 Unzulässige Weitergabe

Der Kunde verpflichtet sich und versichert ausdrücklich, die Tickets ausschließlich für private Zwecke zu erwerben und zu nutzen sowie jedes gewerbliche oder kommerzielle (d.h. mit Gewinn) Weiterverkaufen bzw. Anbieten zu unterlassen. Untersagt ist dem Ticketinhaber insbesondere,

a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. über eBay, eBay Kleinanzeigen, Facebook, etc.) und/oder bei nicht vom HCE autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, etc.) anzubieten und/oder zu verkaufen,



- b) Tickets zu einem Preis weiterzugeben, der höher ist als der Preis nach der jeweils gültigen Preisliste des HCE;
- c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
- d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/ oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- e) Tickets ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den HCE bzw. den Veranstalter gewerblich oder kommerziell zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepaketes,
- f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Haus- bzw. Stadionverbot besteht, sofern dem Ticketinhaber dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,
- g) Tickets an Fans von Gastclubs (bei Auswärtsspielen an Fans von Heimclubs) weiterzugeben, sofern dem Ticketinhaber dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

8.3 Zulässige Weitergabe

Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger persönlicher Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 8.2 vorliegt und

- a) die Weitergabe über den offiziellen Ticket-Zweitmarkt des HCE und in der hierfür auf dem offiziellen Ticket-Zweitmarkt vorgegebenen Weise erfolgt, oder
- b) die Weitergabe über das offizielle Geschäftspartnerportal und in der hierfür auf dem offiziellen Geschäftspartnerportal vorgegebenen Weise erfolgt, oder
- c) der Kunde den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB, die zugehörigen Datenschutzinformationen bzw. etwaig abzugebende Einwilligungen ausdrücklich hinweist, der Zweiterwerber mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem HCE einverstanden ist und der HCE unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird.

8.4 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe

Sollte der HCE feststellen, dass der Kunde gegen eine oder mehrere der Regelungen in Ziffer 8.2 verstoßen hat, ist der HCE berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 8.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,
- b) die entsprechenden Tickets zu sperren und dem Kunden/Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum ARENA verweigern bzw. ihn des ARENAs zu verweisen,
- c) in den Fällen der unzulässigen Ticketweitergabe gemäß Ziffer 8.2. a) und/oder 8.2. b) den vom Kunden erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn nach den Maßgaben von Ziffer 12 heraus zu verlangen,



d) einen zukünftigen Verkauf von Tickets jeder Art dem Kunden gegenüber für einen angemessenen Zeitraum zu verweigern; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,

e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft beim HCE bzw. in offiziellen Fanclubs des HCE verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft beim HCE zu kündigen, und/oder

f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 f DSGVO).

9. Zutritt zur ARENA

9.1 ARENA-Ordnung

Der Aufenthalt an und in der ARENA erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zutritt zur ARENA unterliegt zusätzlich der am Veranstaltungsort ausgehängten und im Internet abrufbaren (<https://www.arena-nuernberg.de/besucher-service/hausordnung/>) ARENA-Ordnung („ARENA-Ordnung“). Jeder Ticketinhaber ist insbesondere verpflichtet, sich in der ARENA so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des HCE, der Spieler, von Zuschauern und allen anderen bei Veranstaltungen in der ARENA anwesenden Personen nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Heim- und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern. Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen diese und die in der ARENA-Ordnung festgelegten Verhaltensregelungen, die im gesamten ARENA-Bereich sowie, wenn nicht explizit auf den ARENA-Bereich beschränkt, ebenfalls bei vom HCE veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des HCE gelten, ist der HCE, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum ARENA-Bereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie der ARENA bzw. des Platzes zu verweisen.

9.2 Videoüberwachung

Die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden nutzen in der ARENA und teilweise auch im Umfeld der ARENA abhängig von den örtlichen Gegebenheiten an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. landesgesetzliches Polizeigesetz und StPO). Weitere Informationen zur Videoüberwachung sind an den jeweiligen Aushängeschildern vor Ort sowie Datenschutzinformationen zu entnehmen.

9.3 Zutrittsrecht

Grundsätzlich ist jeder Kunde mit einem wirksam nach den Vorgaben von Ziffer 2.8 erworbenen Besuchsrecht zum ARENA-Zutritt berechtigt. Der Zutritt zur ARENA kann dennoch verweigert werden, wenn



- a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten ARENA-Bereichs am ARENA-Eingang und/oder im Arenainnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen,
- b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten ARENA-Bereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit; es sei denn, der Kunde hat ein berechtigtes Interesse am Verlassen der ARENA (z.B. Notfall) und hat die ARENA durch einen ordnungsgemäßen Check-Out in Absprache mit den zuständigen Sicherheitspersonal verlassen,
- c) die auf den Tickets hinterlegten Individualisierungsmerkmale (Platz, Barcode, QR Code, Seriennummern, Warenkorb- oder Käuferidentifikationen) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder das entsprechende Ticket bereits im elektronischen Zutrittssystem zugetreten ist, soweit dies nicht vom HCE zu vertreten ist
- d) im Fall von print@home/mobile-Tickets, wenn technische Versäumnisse, die eindeutig dem Kunden zuzuordnen sind (z.B. Handy defekt, Ausdruck nicht lesbar etc.), dazu führen, dass eine elektronischen Zutrittskontrolle nicht möglich ist, und/oder
- e) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket als Kunde gespeichert, hinterlegt oder vermerkt ist (z.B. Namensangabe und/oder QR-Code und/oder Warenkorbnummer etc. bei personalisierten Tickets), es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 8.3 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

9.4 Hausrecht und Platzzuweisung

Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Ticketinhaber verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, des HCE, des Sicherheitspersonals und der ARENA-Verwaltung in der ARENA Folge zu leisten, insbesondere auf eine entsprechende Aufforderung, im Falle sachlicher Gründe hin, einen anderen Platz als auf dem Ticket vermerkt einzunehmen; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansonsten hat jeder Ticketinhaber denjenigen Platz in der ARENA einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat.

9.5 ARENA-Bereiche

Der HCE bzw. im Falle von Auswärtsspielen der Heimclub können bzw. müssen in der ARENA einzelne Blöcke des Stadions zu einem Heimbereich („Heimbereich“) und einem Gästebereich erklären und entsprechend ausweisen. In diesem Heimbereich und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen der ARENA kann es zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der HCE bzw. im Falle von Auswärtsspielen der Heimclub aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gästefans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zu und/oder der Aufenthalt im Heimbereich der ARENA nicht gestattet. Der HCE, bzw. im Falle von Auswärtsspielen der Heimclub, die



Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich oder einem unmittelbar hieran angrenzenden Block zu verweigern und/oder diese Personen aus dem Heimbereich oder einem unmittelbar hieran angrenzenden Block zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich der ARENA zu bringen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Gästefan aus der Halle verwiesen oder der Zutritt zur ARENA verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

9.6 Sanktionen bei verbotenen Verhalten

Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 9.1 und/oder die ARENA-Ordnung bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes (VersG), bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb der ARENA kann der HCE ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen nach Ziffer 9.1 bzw. nach der Stadionordnung entsprechend der Regelung in Ziffer 8.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

9.7 ARENA-Verbote

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 9.1 und/oder die ARENA-Ordnung bei Handlungen nach §§ 3, 27 des VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 9.1 bzw. gemäß der ARENA-Ordnung und den Sanktionen gemäß Ziffer 9.6 ein auf das ARENA beschränktes ARENA-Verbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Hallenverbot, ausgesprochen werden. Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

9.8 Regress

Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 9.1 und/oder der ARENA-Ordnung, kann der HCE, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der HCE bzw. der Gastclub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der HCE bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den HCE bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

10. Zuschaueraufnahmen bei Veranstaltungen

Zur öffentlichen Berichterstattung und Bewerbung der betreffenden Veranstaltung und des jeweiligen Wettbewerbs können der HCE und der jeweils zuständige Verband (HBL) oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den HCE und den jeweils zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils



autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) verarbeitet, verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

11. Vertragsstrafe

11.1 Voraussetzungen

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 8.2 oder 9.1 und/oder die ARENA-Ordnung, ist der HCE ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 9.8 bzw. gemäß deliktsrechtlichen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

11.2 Höhe

Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird vom HCE im Einzelfall nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom sachlich zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche des HCE wegen des Verstoßes anzurechnen.

12. Auszahlung von Mehrerlösen

12.1 Voraussetzungen

Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.2 a) und/oder 8.2 b) durch den Kunden ist der HCE zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

12.2 Höhe und Verwendung

Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 11.2 genannten Kriterien.

13. Haftung

Der Aufenthalt im Bereich der ARENA und in der ARENA erfolgt auf eigene Gefahr. Der HCE, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.



Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

14. Datenschutz

Der HCE verarbeitet im Rahmen der ATGB und der darin beschriebenen Sachverhalte personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

15. Bonitätsprüfung

Zur Bonitätsprüfung tauscht der HCE in berechtigten Fällen Adresse und Bonitätsdaten mit Kredit-Dienstleistungsunternehmen aus.

16. Alternative Streitbeilegung gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir nicht bereit und nicht verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (vgl. § 36 VSBG).

17. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

17.1 Rechtswahl

Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

17.2 Erfüllungsort

Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist der Sitz des HCE alleiniger Erfüllungsort (Erlangen).

17.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist – soweit zulässig – Erlangen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sowie der Erfüllungsort für Zahlung, Lieferung und Leistung am Sitz des HCE. Dies gilt auch, wenn der Kunde in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss an einen Ort außerhalb Deutschlands verlegt oder wenn dessen Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der HCE ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

18. Ergänzungen und Änderungen

Der HCE ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB und/oder die jeweils gültige Preisliste des HCE mit einer Frist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als



genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungen und/ oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die Kontaktadresse zu richten.

19. Kontaktadresse Rückfragen zum Ticketverkauf können über folgenden Kontakt an den HCE gerichtet werden: Pro Handball Club Erlangen Netzwerk für Spitzenhandball in Erlangen GmbH & Co. KG, Nägelsbachstr. 33, 91052 erlangen, Tel.: 09131-93985 0, Fax: 09131-93985 10; E-Mail: info@hc-erlangen.de

20. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Fall einer unwirksamen Regelung haben die Parteien darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB.